



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 01.10.2021

Kategorisierung von COVID-19-Intensivpatienten

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wird nach Kenntnis der Staatsregierung ein Patient, der infolge einer Unfallverletzung auf der Intensivstation beatmet werden muss und bei dem erst nach Einlieferung ins Krankenhaus mittels PCR-Test ein positives Ergebnis festgestellt wird, als beatmeter COVID-19-Intensivpatient an das Robert Koch-Institut (RKI) gemeldet? 2
- b) Wenn ja, sieht die Staatsregierung eine Verzerrung der Datenlage, wenn Patienten, die infolge eines Unfalls beatmungspflichtig sind, als COVID-19-Intensivpatienten in die öffentlichen Zahlen eingehen? 2
2. a) Wird nach Kenntnis der Staatsregierung ein nicht gegen das Coronavirus geimpftes Unfallopfer, das infolge seiner Unfallverletzung auf der Intensivstation beatmet werden muss und bei dem erst nach Einlieferung ins Krankenhaus mittels PCR-Test ein positives Ergebnis festgestellt wird, als ungeimpfter, beatmeter COVID-19-Intensivpatient an das RKI gemeldet? 2
- b) Wenn ja, sieht die Staatsregierung eine Verzerrung der Datenlage, wenn ungeimpfte Patienten, die infolge eines Unfalls beatmungspflichtig wurden, als ungeimpfte COVID-19-Intensivpatienten in die öffentlichen Zahlen eingehen? 2
3. Wird ein COVID-19-Intensivpatient nach Kenntnis der Staatsregierung mehrfach im DIVI-Intensivregister gezählt, wenn er von einer Klinik in eine andere verlegt wird? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 28.10.2021

- 1. a) Wird nach Kenntnis der Staatsregierung ein Patient, der infolge einer Unfallverletzung auf der Intensivstation beatmet werden muss und bei dem erst nach Einlieferung ins Krankenhaus mittels PCR-Test ein positives Ergebnis festgestellt wird, als beatmeter COVID-19-Intensivpatient an das Robert Koch-Institut (RKI) gemeldet?**

Gemäß der Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf Hospitalisierungen in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019, gültig ab 13.07.2021, sollen möglichst alle Fälle mit SARS-CoV-2 gemeldet werden, die den Krankenhäusern in Bezug zu einer SARS-CoV-2-Infektion bekannt werden. Nach Definition des RKI bedeutet dies, „[...] dass der Grund der Aufnahme in Zusammenhang mit der COVID-19-Erkrankung steht, aber ein direkter kausaler Zusammenhang zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht hergestellt werden muss. Dies soll eine niedrighschwellige, zügige und aufwandsarme Meldung gewährleisten. Wird bei Aufnahme der betroffenen Person jedoch deutlich, dass die Krankenhausaufnahme in keinem Zusammenhang mit der COVID-19-Diagnose steht, z. B. bei einem Verkehrsunfall, dann besteht keine Meldepflicht“ (RKI – Coronavirus SARS-CoV-2 – Hinweise zur Umsetzung der Meldepflicht bei Aufnahme einer Person in ein Krankenhaus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 – COVID-19).

Zudem erfolgt an den Gesundheitsämtern eine fachliche Prüfung zum Grund der Krankenhausaufnahmen. Diese an die Gesundheitsämter gemeldeten und geprüften Fälle werden von dort an die Landesstellen (in Bayern an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – LGL) und von dort an das RKI übermittelt.

- b) Wenn ja, sieht die Staatsregierung eine Verzerrung der Datenlage, wenn Patienten, die infolge eines Unfalls beatmungspflichtig sind, als COVID-19-Intensivpatienten in die öffentlichen Zahlen eingehen?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 a verwiesen.

- 2. a) Wird nach Kenntnis der Staatsregierung ein nicht gegen das Coronavirus geimpftes Unfallopfer, das infolge seiner Unfallverletzung auf der Intensivstation beatmet werden muss und bei dem erst nach Einlieferung ins Krankenhaus mittels PCR-Test ein positives Ergebnis festgestellt wird, als ungeimpfter, beatmeter COVID-19-Intensivpatient an das RKI gemeldet?**

Es wird bei der Frage, ob eine Hospitalisierung in Bezug auf COVID-19 nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG zu melden ist, nicht danach differenziert, ob die hospitalisierte Person geimpft war oder nicht. Daher wird hierzu auf die Antwort zu Frage 1 a verwiesen.

- b) Wenn ja, sieht die Staatsregierung eine Verzerrung der Datenlage, wenn ungeimpfte Patienten, die infolge eines Unfalls beatmungspflichtig wurden, als ungeimpfte COVID-19-Intensivpatienten in die öffentlichen Zahlen eingehen?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 b verwiesen.

3. Wird ein COVID-19-Intensivpatient nach Kenntnis der Staatsregierung mehrfach im DIVI-Intensivregister gezählt, wenn er von einer Klinik in eine andere verlegt wird?

Auf der Website des DIVI-Intensivregisters (<https://www.intensivregister.de/#faq>) wird die von den meldepflichtigen Krankenhäusern jeweils täglich zu meldende, aktuelle Anzahl der mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbehandlungsplätze folgendermaßen definiert: „Anzahl aller aktuell in intensivmedizinischer Behandlung (beatmet und nicht beatmet) befindlichen COVID-19-Patientinnen und -Patienten (in allen Intensivbereichen: Low-Care, High-Care, ECMO). Dabei nur nachgewiesene Infektionen mit SARS-CoV-2 und KEINE Verdachtsfälle. Das bedeutet COVID19-Fälle werden im Intensivregister als solche gezählt, sobald ein positiver Test vorliegt.“ Per Definition ist also eine Doppelerfassung verlegter COVID-19-Intensivpatienten ausgeschlossen; der Krankenhausstandort, von welchem die Patientin oder der Patient abverlegt wurde, zählt sie oder ihn in der DIVI-Meldung nun nicht mehr mit, der Standort, an den die Patientin oder der Patient verlegt wurde, erfasst sie oder ihn nun in seiner Meldung.